Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3370.) Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 29. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern für den Sprengel des Appellations-Gerichtshofes in Köln wie folgt:

Erster Abschnitt,
die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörigen Sachen enthaltend.

1.

Für die Insinuation der Ladung, in welcher eine Klage enthalten ist,

für die Zustellung eines Einspruchs gegen eine Mobiliar-Exekution an das Friedensgericht (Verordnung vom 11. Mai 1843. §§. 4. 5.),

für die Anzeige des Anspruchs dritter Personen auf gepfändete Gegenstände an den pfändenden oder an den gepfändeten Theil mit Ladung an das Friedensgericht (ebendaselbst §. 6.),

für die Ladung auf Gültigkeits-Erklärung eines Arrestes,

für die Anzeige derselben an den Dritt-Arrestaten,

für die Ladung zur Erklärung in den Fällen des §. 7. der gedachten Verordnung,

so wie

für jede Ladung an das Friedensgericht, welche in Folge der §§. 4—7. der gedachten Verordnung gefertigt wird .... 8 Sgr.

2.

Für die Zustellung eines Urtheils und für die Aufforderung, Kaution zu stellen oder bei deren Stellung gegenwärtig zu sein .... 8 Sgr.

3.

Für die Zustellung eines Einspruchs gegen ein Kontumazial-Urtheil mit Ladung, einer Klage auf Gewährleistung, der Ladung an Zeugen oder Sachverständige, oder der Partei zum Sühneversuche, der Mitglieder eines Familienrathes, der Zustellung eines Gutachtens eines Familienrathes, eines Einspruchs gegen Siegel-Anlage, oder Aufforderung zur Abnahme der Siegel .. 10 Sgr.

4.

Für jede Abschrift der Urkunden unter Nr. 1. und 2. .... 2 Sgr.
und der unter Nr. 3. .... 2 Sgr. 6 Pf.

5.

Für die Abschriften derjenigen Aktenstücke, welche gleichzeitig mitgetheilt werden müssen, für jedes Blatt von 20 Zeilen auf einer Seite und 10 Silben in der Zeile .... 1 Sgr. 6 Pf.

6.

Für jeden Lizitations-Termin, in welchem die Gerichtsvollzieher die Gebote ausrufen, die Kerzen zu liefern und anzuzünden haben, nach den Kolonnen der der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822. angehängten Gebühren-Taxe .... 10, 15 oder 20 Sgr.

7.

Die Gerichtsvollzieher erhalten in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörenden Sachen für jede zurückgelegte Meile 5 Sgr. Entschädigung.

In Bezug auf diese Reisekosten, ihre Berechnung und Vertheilung gelten die im IV. Abschnitt, in Nr. 72. und Nr. 73. enthaltenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt,

die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den zur Kompetenz des Appellations-Gerichtshofes, der Landgerichte und der Handelsgerichte gehörigen Sachen betreffend.

8.

Für Vorladungen aller Art an die Partei, zur Erscheinung vor einem Gerichte, vor Schiedsrichtern, vor einem Kommissar, in der Gerichtskanzlei, für Vorladungen an dritte nicht betheiligte Personen, Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden oder mit Arrest belegten Sachen; für Zustellung von Erklärungen oder Aufforderungen, von Urtheilen jeder Art, von Ordonnanzen, oder von Titeln zum Zwecke einer beabsichtigten Exekution und der übrigen dadurch nöthig werdenden Akte; Zustellung eines Einspruchs gegen Kontumazial-Urtheile, oder andere Akte oder beabsichtigte Handlungen; für Arrest-Anlagen und die dabei weiter nöthigen Akte, für Zahlungsbefehle zum Zwecke der Exekution

kution in Mobilien oder Immobilien, Zustellungen von Appellationen von den Urtheilen der Friedensgerichte, der Fabrikgerichte, Handelsgerichte und Landgerichte, sowie von den Erkenntnissen der Schiedsrichter, es mögen diese freiwillig oder in Gefolge gesetzlicher Vorschriften ernannt worden sein; überhaupt für alle Akte der Gerichtsvollzieher, für welche in den hiernach folgenden Bestimmungen nicht namentlich andere Gebühren bewilligt sind .... 10 Sgr., wenn der Gegenstand 50 Thaler an Werth nicht erreicht........... 8 Sgr.

9.

Für jede Abschrift .... 2 Sgr. 6 Pf., wenn der Gegenstand 50 Thaler an Werth nicht erreicht........... 2 Sgr.

10.

Für die gleichzeitig zugestellten Abschriften von Urkunden für jedes Blatt von 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in der Zeile..... 1 Sgr. 6 Pf.

11.

Für das Original der Rekusation eines Friedensrichters (Art. 45.) 16 Sgr.

12.

Für die Abschriften .... 4 Sgr.

13.

Für die Urkunde über eine Mobiliarpfändung, wenn solche nicht länger als eine Stunde dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um, wo es nöthig ist, den Friedensrichter, Polizei-Kommissar oder einen andern kompetenten Beamten herbeizurufen........................... 1 Rthlr.

Wenn die Forderung, für welche exequirt wird, an Werth weniger als 50 Rthlr. beträgt... 20 Sgr.

Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt... 10 Sgr.

Wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt..... 7 Sgr. 6 Pf.

Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

In obigen Gebühren ist die den Zeugen zu bezahlende Entschädigung und die Taxe für die an den Gepfändeten und den Hüter abzugebenden Abschriften mit einbegriffen.

Die Gebühren bei Ausweisung (expulsion des lieux) werden nach vorstehenden Sätzen, jedoch in allen Fällen nach der höhern Taxe liquidirt.

Bei vereitelter Pfändung, wenn der Gerichtsvollzieher mit den Zeugen sich an den Ort der vorzunehmenden Pfändung begeben und dies, so wie einen der folgenden Umstände durch einen Akt konstatirt hat:

a) daß der Schuldner bei der Pfändung gegen das zu vollstreckende Urtheil, weil es ein Kontumazialurtheil war, Opposition einlegte und deshalb der Gerichtsvollzieher die Exekution suspendiren mußte (Artikel 158, 162 der Civilprozeß-Ordnung),

b) daß bei dem Schuldner keine pfändbaren Objekte vorgefunden wurden,
c) daß der Schuldner bei der Pfändung selbst Zahlung leistete,
wird die Gebühr der Pfändung, jedoch stets nur die Vakation einer Stunde, bezahlt.

14.

Der assistirende Polizei-Kommissar oder andere Beamte erhält, wenn er Entschädigung fordert .... 20 Sgr.

15.

Für die Vakation des Gerichtsvollziehers bei der Deposition des bei der Pfändung vorgefundenen baaren Geldes (Artikel 590.) .... 10 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 8 Sgr.

16.

An Hütergebühren werden bewilligt für jeden Tag .... 2 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt, für den Tag 1 Sgr. 6 Pf.

17.

Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, wenn der Hüter von der ferneren Aufsicht entbunden wird (Artikel 606.)
12 Sgr.,
wenn die Forderung, für welche exequirt wird, 50 Rthlr. nicht erreicht
10 Sgr.

Nur die Sachen, welche fehlen, werden in dem Protokolle genannt. Der abgehende Hüter erhält eine Abschrift des Protokolls und giebt dagegen die Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls dem neuen Hüter, welcher die Aufsicht durch Unterschrift des oben erwähnten Protokolls übernimmt.

18.

Für jede Abschrift dieses Protokolls .... 3 Sgr.,
wenn die Forderung, für welche exequirt wird, 50 Rthlr. nicht erreicht
2 Sgr. 6 Pf.

19.

Im Falle der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bestellten Hüter vorfindet und dann nach Vorschrift des Artikels 611. verfährt, mit Inbegriff zweier Abschriften .... 1 Rthlr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 20 Sgr.

Werden neue Objekte gepfändet und dauert das Geschäft länger als eine Stunde, so wird für jede fernere Stunde bewilligt........... 10 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 7 Sgr. 6 Pf.

20.

Muß eine dritte Abschrift gegeben werden, für diese.......... 4 Sgr.,
und wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 3 Sgr.

21.

21.

Für die Einladung des Gepfändeten, beim Verkaufe gegenwärtig zu sein, wenn derselbe nicht an dem im Pfändungs-Protokolle angegebenen Tage stattfindet (Artikel 614.), kann nur die Hälfte der in Nr. 8. 9. oben angegebenen Gebühren berechnet werden.

22.

Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, welches vor deren Verkauf aufgenommen wird, und in welchem nur die fehlenden Stücke angegeben werden, mit Inbegriff der Gebühren der zugezogenen Zeugen (Artikel 616.).. 20 Sgr.

Beträgt die Forderung weniger als 50 Rthlr................. 15 Sgr.

Abschrift des Protokolls wird nicht gegeben.

23.

Müssen die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen anderen Ort transportirt werden, so werden dem Gerichtsvollzieher die Auslagen dafür erstattet, nach dem Inhalte der vorgelegten Quittungen oder, wenn die Empfänger nicht schreiben können, auf seine amtliche Versicherung.

24.

Für das Original der Bekanntmachung des Verkaufs........ 5 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 3 Sgr.

Für die nämliche Pfändung kann der Gerichtsvollzieher diese Gebühr nur einmal beziehen.

25.

Für jede geschriebene Kopie .... 1 Sgr. 6 Pf.

Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten nach den Quittungen vergütet.

26.

Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird (Artikel 619.)........... 16 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 12 Sgr.

Wird die Bekanntmachung wiederholt, so kann nur die Hälfte der Gebühr genommen werden.

Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.

27.

Für jede Vakation von drei Stunden und weniger bei dem Verkauf der gepfändeten Sachen mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls 1 Rthlr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 20 Sgr.

Wenn

Wenn das Geschäft länger als drei Stunden dauert, für jede fernere Stunde .... 10 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 7 Sgr. 6 Pf.

28.

Wenn nach Vorschrift der Artikel 202. und 207. des Handelsgesetzbuchs und 620. und 621. der Civilprozeß-Ordnung eine besondere Publikation oder eine öffentliche Ausstellung stattfinden muß, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede der beiden ersten Publikationen oder Ausstellungen .... 24 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 16 Sgr.

Die dritte Publikation oder Ausstellung wird nicht besonders bezahlt. Muß die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt erfolgen, so werden die Insertionskosten nach den Quittungen vergütet.

29.

Wird von einer Partei Abschrift des Versteigerungs-Protokolls begehrt, so wird dem Gerichtsvollzieher für jedes Blatt von 25 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben in jeder Zeile bezahlt .... 4 Sgr.

30.

Für die Bewirkung der Festsetzung der Gebühren auf das Versteigerungs-Protokoll (Art. 657.) .... 10 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 8 Sgr.

31.

Für Hinterlegung der Kaufgelder .... 10 Sgr.,
und wenn die Forderung weniger als 50 Thaler beträgt .... 8 Sgr.

32.

Für die Pfändung der Früchte auf dem Halme (Art. 627.), wenn dabei nicht über eine Stunde zugebracht worden .... 16 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 12 Sgr.

Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt .... 8 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 6 Sgr.

33.

Für jede abzugebende Abschrift .... 4 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 3 Sgr.

Die übrigen Akte werden wie bei der Mobiliar-Pfändung taxirt.

34.

An Hütungs-Gebühren werden dem Feldschützen vergütet für jeden Tag .... 2 Sgr.,
wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 1 Sgr. 6 Pf.

35.

35.

Wenn ein Anderer als der Feldschütze zum Hüter bestellt worden (Art. 628.), für jeden Tag .... 3 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 2 Sgr.

36.

Für die Beschlagnahme einer Rente im Falle des Art. 637... 16 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 12 Sgr.

37.

Für die Abschrift .... 4 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Rthlr. beträgt .... 3 Sgr.

Die übrigen hierbei nöthigen Akte werden nach Nr. 8. bezahlt.

38.

Für die über den Anschlag eines Subhastations-Patents oder der Bekanntmachung eines gerichtlichen Verkaufs von Immobilien aufzunehmende Urkunde (Kabinetsorders vom 4. Juli 1834. und 29. September 1835.) 20 Sgr.

Die übrigen Akte im Subhastations-Verfahren werden nach Nr. 8. berechnet.

39.

Für die Zustellung eines den Personal-Arrest erkennenden Urtheils (Art. 780.) .... 10 Sgr., wenn die Forderung weniger als 50 Thaler beträgt .... 8 Sgr.

40.

Für die Abschrift .... 2 Sgr. 6 Pf., wenn die Forderung weniger als 50 Thaler beträgt .... 2 Sgr.

41.

Für die Auswirkung der Ordonnanz des Friedensrichters nach Art. 781. 12 Sgr.

42.

Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Eintragung in das Gefangenen-Register, mit Einschluß der Entschädigung der Zeugen (Art. 783.) .... 8 Thlr.

Verhaftet der Gerichtsvollzieher einen Falliten auf Grund eines nach Art. 455. des Handelsgesetzbuchs erlassenen Urtheils, so darf er dafür nur 1 Thlr. 15 Sgr. in Ansatz bringen.

Für die Aufsuchung des Schuldners und sonstige besondere Bemühungen wird nichts vergütet.

43.

Für die Vakation, wenn der verhaftete Schuldner auf sein Begehren dem Präsidenten des Gerichts vorgeführt wird .... 24 Sgr.

44.

Für die Abschrift des Protokolls über die Verhaftung und für die Abschrift des Protokolls über die Eintragung in das Register des Gefängnisses (Art. 789.) zusammen .... 12 Sgr.

45.

Dem Gefangenwärter, welcher das Urtheil in sein Register einträgt, für jedes Blatt der Ausfertigung des Urtheils (Art. 790.) .... 2 Sgr.

46.

Für die Empfehlung eines schon verhafteten Schuldners (Art. 792. 793.) 24 Sgr.

47.

Für die Abschrift .... 6 Sgr.

48.

Für die Zustellung eines Urtheils, welches die Verhaftung nichtig erklärt, und die Entlassung des Schuldners .... 12 Sgr.

49.

Für jede Abschrift an den Gefangenwärter und an den Schuldner 3 Sgr.

50.

Für das über ein Real-Anerbieten aufgenommene Protokoll (Art. 813.):

a) bei einem Gegenstande von 1 bis 50 Thalern excl. .... 12 Sgr.
b) bei einem Gegenstande von 50 bis 100 Thalern excl. .... 16 Sgr.
c) bei einem Gegenstande von 100 bis 1000 Thalern excl. ...... 1 Thlr.
d) bei einem Gegenstande von 1000 Thalern und darüber ...... 2 Thlr.

51.

Für die Abschrift:

a) bei einem Gegenstande von 1 bis 50 Thalern excl. .... 3 Sgr.
b) bei einem Gegenstande von 50 bis 100 Thalern excl. .... 4 Sgr.
c) bei einem Gegenstande von 100 bis 1000 Thalern excl. 7 Sgr. 6 Pf.
d) bei einem Gegenstande von 1000 Thalern und darüber ...... 15 Sgr.

52.

Für das über die Konsignation aufgenommene Protokoll (Art. 1259. des Civil-Gesetzbuchs) .... 24 Sgr., wenn der Gegenstand unter 50 Thaler ist .... 18 Sgr.

53.

Für jede Abschrift .... 6 Sgr.,
wenn der Gegenstand unter 50 Thaler ist .... 4 Sgr. 6 Pf.

54.

Für das Protokoll zum Zwecke einer Arrest-Anlegung auf Mobilien wegen Eigenthums-Ansprüche, wenn gegen die Arrest-Anlage opponirt oder Oeffnung der Thür verweigert wird, mit Ladung und mit Inbegriff der Entschädigung der Zeugen (Art. 829.) .... 1 Rthlr.,
wenn der Gegenstand unter 50 Thaler ist .... 20 Sgr.

55.

Das Protokoll über die Beschlag-Anlegung selbst wird wie eine Möbelpfändung taxirt.

56.

Für die Erklärung eines Hypotheken-Gläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Art. 2185. des Civil-Gesetzbuchs) .... 1 Rthlr.

57.

Für die Abschrift .... 8 Sgr.

58.

Für das Protokoll über die Wiederholung der Erklärung eines Schuldners, daß er seine Güter abtrete, wenn solche auf dem Gemeindehause geschieht (Art. 901.) .... 24 Sgr.

59.

Für das Protokoll über die Abführung des Schuldners aus dem Gefängnisse an einen anderen Ort in den Fällen, wo solches statthaft ist (Art. 902. ꝛc.) .... 1 Rthlr. 10 Sgr.

60.

Für die Aufnahme eines Protestes und für die Aufnahme einer Intervention .... 12 Sgr.,
wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thaler ist .... 10 Sgr.

Für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Allgemeine Deutsche Wechselordnung §. 91. Absatz 1.) .... 20 Sgr.,
wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thaler ist .... 16 Sgr.

Für eine Intervention, welche mit dem Protest-Akte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf nicht besonders berechnet werden.

Die Abschrift des Wechsels im Proteste, sowie die Abschrift des Protest-Aktes im Wechselprotest-Register, sind in der Taxe einbegriffen.

Dritter Abschnitt,

die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltend, welche zum innern Dienst bei den Gerichten berufen sind.

61.

Für den Aufruf einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Handelsgerichts, wenn ein definitiver oder interlokutorischer Bescheid ergeht 3 Sgr.

62.

Für den Aufruf einer Sache zur Verhandlung in der Sitzung des Landgerichts, wenn ein definitiver oder interlokutorischer Bescheid ergeht... 5 Sgr.

Bei blos präparatorischen Bescheiden und bei Vertagungen wird für den Aufruf an dem Handelsgerichte oder an dem Landgerichte nichts bewilligt.

63.

Für die Publikation der Bedingungen bei den nach Vorschrift der Rheinischen Prozeß-Ordnung stattfindenden öffentlichen Verkäufen .... 10 Sgr.

64.

Für den Verkauf einschließlich der Kerzen .... 20 Sgr.

65.

Bei Subhastationen, welche nach der Verordnung vom 1. August 1822. vor einem Deputirten des Landgerichts statthaben, einschließlich der Kerzen ... 20 Sgr.

66.

Für die Zustellung aller Arten von Urkunden von Anwalt zu Anwalt bei den Landgerichten, welche in Urschrift und Abschrift dem Gerichtsvollzieher eingehändigt werden.. 4 Sgr.

67.

Für den Aufruf einer Sache in der Sitzung des Appellations-Gerichtshofes, wenn ein definitives oder interlokutorisches Erkenntniß ergeht. 12 Sgr.

Bei blos präparatorischen Bescheiden und Vertagungen wird nichts bewilligt.

68.

Für die Zustellung aller Art von Urkunden von Anwalt zu Anwalt beim Appellations-Gerichtshofe erhält der Gerichtsvollzieher .... 6 Sgr.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

69.

Für die Vorlegung der Urkunden, welche visirt werden müssen, wenn der Akt unter Abschnitt I. gehört .... 2 Sgr., in allen übrigen Fällen .... 4 Sgr.

70.

Wenn der Gerichtsvollzieher wegen Abwesenheit oder Weigerung der zur Visirung berufenen Beamten das Visa des Staatsprokurators oder Friedensrichters nachsuchen muß .... 8 Sgr.

71.

An Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher, in den nicht zu friedensrichterlicher Kompetenz gehörenden Civilsachen für jede Meile....... 10 Sgr.

72.

Die Reise wird berechnet, indem man die Entfernung von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo das Geschäft verrichtet wird, und den Rückweg zusammenrechnet. Beträgt die Entfernung hin und zurück zusammen weniger als Eine Meile, so darf für Reisekosten nichts liquidirt werden. Die Reisegebühren werden nur nach halben und ganzen Meilen berechnet; was zwischen fällt, darf nicht in Ansatz kommen.

73.

Wenn mehrere reisekostenpflichtige Akte auf derselben Reise gemacht werden, so ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die einfache gesetzliche Reise-Entschädigung auf alle diese Akte verhältnißmäßig zu vertheilen.

Die Reisegebühr wird in so viel gleiche Theile getheilt, als Originalakte an demselben Orte gefertigt werden, und jeder Akt hat einen dieser Theile zu tragen.

Wenn ein Gerichtsvollzieher schon außerhalb seines Wohnorts einen oder mehrere reisekostenpflichtige Akte gemacht hat, und sich sodann an einen noch weiter entfernten Ort begiebt, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Kosten für die Reise von dem ersten Orte bis zu dem letzteren den Parteien, für welche am letzteren Orte instrumentirt wird, einseitig zur Last; diese Parteien helfen außerdem an den Kosten der Reise von dem Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst instrumentirt worden, gleichmäßig tragen.

Ein gleiches gilt, wenn diejenigen Akte, für welche wegen größerer Entfernung höhere Reisekosten in Ansatz zu bringen sind, auf der Hinreise, die mit ge-

geringeren Reisekosten verbundenen Akte auf der Rückreise aufgenommen werden.

Werden gleichzeitig Akte, für welche nur 5 Sgr. für die Meile als Reise-Entschädigung berechnet werden kann, mit anderen Akten gefertigt, deren Reisekosten 10 Sgr. für die Meile beträgt, so ist auf die ersteren nur die Hälfte der auf sie fallenden Quote der Reisegebühr, und der Ueberrest gleichmäßig auf die andern Akte zu vertheilen.

Niemals dürfen auf Grund der Vertheilung einem Akte mehr Reisekosten zur Last gelegt werden, als er verursacht haben würde, wenn er allein und ausschließlich zu fertigen gewesen wäre.

Unter jedem Akte muß von dem Gerichtsvollzieher bemerkt werden, ob Reisekosten der Partei berechnet worden sind, oder nicht; im ersteren Falle muß zugleich der Betrag und die Quote oder der Antheil, welcher bei der Vertheilung auf den Akt gefallen ist, angegeben werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Vertheilung der Reisekosten sollen außer der Wiedererstattung mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Thalern bestraft werden.

74.

Bei freiwilligen Mobiliar-Verkäufen, sowie bei Verkäufen von Früchten auf dem Halme und Holz auf dem Stamme, erhalten sämmtliche Gerichtsvollzieher ohne Unterschied des Wohnorts für eine Vakation, welche drei Stunden oder weniger dauert, Einen Thaler Gebühren und zehn Silbergroschen für jede fernere Stunde.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Entwerfung der Bedingungen und für den Empfang der Gelder liquidiren sie, wie in der Taxordnung für die Notarien bei den Worten „Auktion von Mobilien" vorgeschrieben ist.

75.

In allen Fällen, in welchen die Gebühren nach Vakationen von Stunden bewilligt sind, hat der Gerichtsvollzieher die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Handlung genau im Akte zu verzeichnen; im Unterlassungsfalle darf er nur Eine Vakation berechnen.

76.

Für verwendetes Freipapier und für Besorgung des Stempelpapiers darf nichts gerechnet werden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Gerichtsvollzieher in Untersuchungssachen.

1.

In Strafsachen und Disziplinarsachen erhalten die Gerichtsvollzieher: für alle Vorladungen, Insinuationen, Anzeigen, Mittheilungen und Erscheinungsbefehle .... 4 Sgr.

2.

Für jede Kopie der oben erwähnten Akte .... 4 Sgr.

3.

Für die Vollstreckung der Vorführungs- und Verhaftsbefehle, das Insinuations-Instrument und die Kopie mit einberechnet ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.

4.

Für die Vollstreckung der Verwahrungsbefehle, das Insinuations-Instrument und die Kopie mit eingerechnet .... 24 Sgr.

5.

Für Ergreifung oder Gefangennehmung der Person, kraft eines einfachen Polizei-Erkenntnisses, ohne daß eine Gebühr für die Nachspürung bewilligt werden kann .... 20 Sgr.

6.

Für die Verhaftung kraft eines Arrestbefehls oder eines Urtheils in korrektionellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält .... 2 Rthlr.

7.

Für Gefangennehmung kraft eines Kriminal-Arrestbefehls oder eines Urtheils, welches zu Zuchthausstrafe, Zwangsarbeit oder härteren Strafen verurtheilt .... 3 Rthlr.

8.

Für die Abholung eines jeden Gefangenen aus dem Gefangenhause, für dessen Vorführung vor den Richter und das Zurückführen in das Gefangenhaus .... 4 Sgr.

9.

Für das Protokoll über eine Haussuchung, wovon in dem Art. 109. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen Erwähnung geschehen und worauf die Gefangennehmung nicht erfolgt ist, das Insinuations-Dokument und die Kopie des Verhafts- oder Kriminal-Arrestbefehls oder des Ur-

Urtheils oder Bescheides, welcher die Haussuchung veranlaßt hat, mit eingerechnet .... 24 Sgr.

In der nämlichen Sache soll für jedes Individuum nur Ein Protokoll bezahlt werden, wie häufig auch immer die Haussuchungen in einer und derselben Gemeinde gemacht sein mögen.

10.

Für die Verkündigung bei Trompetenschall oder Trommelschlag und für die Anheftung der Verordnung, welche nach Vorschrift der Artikel 465. und 466. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen gegen die Angeklagten, welche wegen ungehorsamen Nichterscheinens in contumaciam angeklagt sind, erlassen und bekannt gemacht werden muß, das über die Verkündigung gefertigte Protokoll und die Auslagen mitgerechnet...... 3 Rthlr.

Geschehen die besagten Verkündigungen und Anheftungen in zwei verschiedenen Gemeinden, und es werden dazu mehrere Gerichtsvollzieher beauftragt, so erhält jeder derselben nur die Hälfte der in dem Artikel 54. Nr. 10. bestimmten Taxe.

11.

Betragen die bei einer und derselben Zustellung gleichzeitig mitgetheilten Abschriften mehr als ein Blatt, so werden für jedes folgende Blatt 2 Sgr. bezahlt; jedes Blatt muß auf jeder Seite 24 Linien von 15 Silben im Durchschnitte enthalten.

12.

Für die Gegenwart bei der Eintragung des Beschuldigten in die Liste der Gefangenen, wenn derselbe schon eingekerkert ist................ 4 Sgr.

13.

Ist gegen ein und dasselbe Individuum ein Vorführungs- oder Verwahrungsbefehl erlassen und in den nämlichen 24 Stunden von dem Gerichtsvollzieher vollzogen worden, so erhält derselbe ein für allemal nur den Satz für den Vorführungs-Befehl mit........................... 1 Rthlr. 15 Sgr.

14.

Sind die Individuen, gegen welche Verwahrungsbefehle, Verhaftsbefehle oder Urtheile ergangen sind, welche eine persönliche Verhaftung nach sich ziehen, auf jede andere Art schon wirklich verhaftet, so werden dem Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung der oben erwähnten Akte in Ansehung ihrer nur die unter Nr. 1 für die Ladungen, Insinuationen und Anzeigen bestimmten Gebühren entrichtet. Das Nämliche findet bei der Vollstreckung der Vorführungsbefehle statt, wenn das Individuum wirklich schon früher verhaftet ist, wenn es sich freiwillig gestellt hat, oder wenn es nicht ergriffen werden konnte.

15.

In Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendung von Waldprodukten (Gesetze vom 7. Juni 1821., 5. August 1838. und 4. Mai 1839.) erhalten die Gerichtsvollzieher:

a) für jede Vorladung (Bescheinigung derselben im Holzdiebstahls-Verzeichnisse) oder andere Zustellung .... 1 Sgr. 6 Pf.
b) für jede Abschrift an die Partei (abschriftlicher Auszug aus dem Verzeichnisse) .... 1 Sgr. 6 Pf.
c) für jedes Blatt mitzutheilender sonstiger Abschriften, mit Ausschluß des ersten Blattes .... 8 Pf.
d) für jede Zustellung (abschriftliche Behändigung des Auszugs des Sitzungs-Protokolls) über ein Kontumazial-Urtheil mit Inbegriff des Vermerks am Rande des Protokolls .... 1 Sgr. 6 Pf.

16.

Die Gebühren für die von den Gerichtsvollziehern zugezogenen Zeugen fallen jedesmal den Gerichtsvollziehern, welche sie gebraucht haben, zur Last.

17.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer gerichtlichen Behörde innerhalb ihres Kantons vornehmen, und für welche sie aus dem Kriminalfonds bezahlt werden, keine Reisekosten, und nur die Hälfte ihrer Gebühren vorschußweise; die Reisekosten und die andere Hälfte der Gebühren sollen sie aber nachgezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeschuldigten in Folge eines gegen ihn ergangenen Urtheils eingezahlt werden.

18.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für jede zurückgelegte Meile 5 Sgr., und werden die Entfernungen nach Nr. 72. des IV. Abschnitts berechnet.

Für den nothwendigen, gehörig bescheinigten Aufenthalt auf der Reise, für jeden Tag ohne Abzug .... 10 Sgr.

19.

Wenn die Reisekosten (nach Nr. 17.) nur eventuell sind, so ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, dieselben unter die verschiedenen Akte, welche auf derselben Reise gemacht werden, zu vertheilen, sondern er kann auf jeden Akt dessen Reisekosten ganz anrechnen. In den übrigen Fällen (mithin, wenn eine Partei den Auftrag gab oder die Reise in einen fremden Kanton zu machen war) gelten die Regeln der Nr. 73. des IV. Abschnitts über die Reisevertheilung. Werden auf derselben Reise Akte in Strafsachen und in Civilsachen gefertigt, so ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, die ersteren in die Vertheilung der Reisekosten einzubegreifen, wenn ihre Reisekosten nur eventuell sind und er unter dem Akte auf diese eventuellen Reisekosten verzichtet.

20.

Für den Audienzdienst bei Zuchtpolizei- und Polizeigerichten erhalten sie nichts.

21.

Für den Audienzdienst bei den Assisenhöfen für jeden Tag 15 Sgr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)